



BAUBESCHREIBUNG



Landkreis Kronach
SG 31 Kreiseigenes Bauen

**Ausbau der KC 14
OD Neundorf**



Markt Mitwitz



Baubeschreibung



1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN	3
1.1	Auszuführende Leistungen	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	12
1.3	Ausgeführte Leistungen	13
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	13
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	13
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	13
2.1	Lage der Baustelle (siehe auch Übersichtskarte)	13
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	14
2.3	Zugänge, Zufahrten	14
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	14
2.5	Lager und Arbeitsplätze	15
2.6	Gewässer.....	15
2.7	Baugrundverhältnisse	15
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	19
2.9	Schutzbereiche und Objekte	19
2.10	Anlagen im Baubereich	20
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	21
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	22
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	22
3.2	Bauablauf	24
3.3	Wasserhaltung	26
3.4	Baubeihelfe	26
3.5	Stoffe, Bauteile.....	26
3.6	Abfälle / Abfallregime.....	28
3.7	Winterbau	30
3.8	Beweissicherungen	30
3.9	Sicherungsmaßnahmen	31
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	31
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	31
3.12	Prüfungen	33
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	34
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	34
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen	34
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND REGELWERKE	35
5.1	Geltende ZTV.....	35



1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen

Lage im Straßennetz und Funktion

Der Ortsteil Neundorf befindet sich westlich der Kreisstadt Kronach (Landkreis Kronach) im Freistaat Bayern. Die KC 14 führt von Mitwitz (abzweigend von der Staatsstraße St 2208 in der Ortsmitte Mitwitz) über Neundorf und bindet westlich des Ortsteiles Neundorf wieder auf die Staatsstraße St 2208 auf. Der Durchgangsverkehr aus dem oberen Frankenwald Richtung Coburg / Neustadt bei Coburg benutzt vorzugsweise die Staatsstraße St 2708 bis Abzweig Bächlein und dann die GV-Straße über Bächlein nach Neundorf, weiter über die OD KC 14 zur Staatsstraße St 2208 bzw. nutzt die Verbindung über die Ortslage Neundorf direkt zum Hauptort Mitwitz.

Maßnahme

Der Landkreis Kronach und der Markt Mitwitz beabsichtigen unter der Federführung des Landkreises Kronach den Ausbau der KC 14 in der Ortsdurchfahrt Neundorf mit der Gestaltung der Randbereiche/beidseitigen Gehwege auf einer Gesamtlänge von ca. 770 m. Durch den Ausbau werden die Straßenverkehrsflächen grundhaft erneuert und straßenbegleitende Gehwege beidseitig der KC 14 mit farbigem Betonpflaster angelegt. Gleichzeitig werden zwei Gestaltungsflächen auf öffentlichem Grund hinter den Gehwegflächen durch den Markt Mitwitz neu angelegt. Der Landkreis Kronach führt außerhalb der OD Neundorf Richtung Staatsstraße 2208 auf ca. 100 m Länge zusätzlich einen Deckenbau auf der KC 14 mit der Ausbaumaßnahme durch. Der Markt Mitwitz führt ebenfalls außerhalb der OD Richtung Mitwitz eine Unterhaltungsmaßnahme auf den Gehwegflächen bis zur Einmündung in die Prof.-Bauer-Straße mit dem Ausbau durch. Im gesamten Ausbaubereich wird eine neue Straßenbeleuchtung in LED-Technik hergestellt. Zwei Gestaltungsflächen im öffentlichen Randbereich werden durch den Markt Mitwitz im Zuge des Straßenausbaus mit angelegt.

Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten über einen Zeitraum von einem Jahr zeitlich versetzt unter Vollsperrung des öffentlichen Durchgangsverkehrs durchgeführt. Im Bauabschnitt 1 (Bauausführung 2026) erfolgt eine zusätzliche Unterteilung des Bauabschnittes in zwei Bauphasen. Im Bauabschnitt 2 ist keine zusätzliche Bauphasenbildung vorgesehen.

Leistungsumfang der Ausschreibung, folgende Leistungen werden im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme ausgeführt

Bauteil 0 Gemeinsame Leistungen, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Baustell-V, Beweissicherung, Leistungen für Zwischenlagerflächen

Landkreis Kronach / Markt Mitwitz

Bauteil 1 Straßenausbau der KC 14 OD Neundorf von Station 0+000 bis 0+770
(Fördermaßnahme BayGVFG)

Landkreis Kronach

Bauteil 2 Gehwege an der KC 14 OD Neundorf
(Fördermaßnahme BayGVFG)

Landkreis Kronach (Markt Mitwitz)

Bauteil 3 Straßenunterhalt, Deckenbau KC 14 außerhalb OD Neundorf Richtung St 2208

Landkreis Kronach

Bauteil 4 Gestaltungsflächen an der KC 14 in der OD Neundorf

Markt Mitwitz

Bauteil 5 Gehweg, außerhalb der OD Neundorf Richtung Mitwitz, einschl. Straßenbeleuchtung
(Unterhaltungsmaßnahme)

Markt Mitwitz



Baubeschreibung



Bauteil 6 Straßenbeleuchtung (tiefbautechnischer Teil) in der OD Neundorf Markt Mitwitz

Die Vergabe der Bauleistung des Landkreises Kronach und des Markt Mitwitz erfolgt getrennt an den insgesamt günstigsten Bieter.

Die einzelnen Bauteile werden mit den anteiligen Kosten des Bauteils 0 von den jeweiligen Vertragspartnern getrennt beauftragt und abgerechnet. Die Mehrkosten bei der Abrechnung sind zu beachten und werden nicht gesondert vergütet.

Das Bauteil 0 wird anteilig der Baukosten auf die Bauteile 1 bis 6 aufgeteilt.

Kostenträger für die **Bauteile 1 und 2** einschl. anteilig Bauteil 0 (Fördermaßnahme des Landkreises Kronach) ist der Landkreis Kronach. Die Fördermaßnahme wird im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Kronach und dem Markt Mitwitz abgewickelt.

Kostenträger für das **Bauteil 3** einschl. anteilig Bauteil 0 (Unterhaltungsmaßnahme Deckenbau KC 14) ist der Landkreis Kronach.

Kostenträger für die **Bauteile 4, 5 und 6** einschl. anteilig Bauteil 0 (Maßnahmen des Markt Mitwitz außerhalb der Förderung) ist der Markt Mitwitz.

Die Leistungen für Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung, Beweissicherung, gemeinsame Leistungen und Leistung nach Baustell-V werden dem Bauteil 0 zugeordnet und anteilig abgerechnet. Nach Beendigung der gesamten Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame VOB-Abnahme.

Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche aus dem Bauvertrag beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt mit der förmlichen Schlussabnahme.

Bauablauf / Bauphasen zur Baudurchführung

Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten von Juli 2026 bis Juli 2027 zeitlich versetzt unter Vollsperrung des öffentlichen Verkehrs durchgeführt.

Die Gesamtmaßnahme beginnt im Juli 2026 mit dem Bauabschnitt 1, KC 14 OD Neundorf von Baubeginn (Station 0+000) bis zur Mitte der Einmündung Richtung Bächlein/Waldstraße (Station 0+604), einschl. eine Gestaltungsfläche und den beidseitigen Gehwegen innerhalb der OD Neundorf. Zur Erreichbarkeit des Gartenbetriebes Engel wird der Bauabschnitt 1 in zwei Bauphasen unterteilt. Die Bauphase 1 mit einer Ausbaulänge von 320 m beginnt am Ortseingang von Neundorf und endet an der Zufahrt des Gartenbetriebes Engel (Haus-Nr. 24), die Bauphase 2 mit einer Ausbaulänge von 280 m setzt an die Bauphase 1 im Bereich Haus-Nr. 24 an und endet im Bereich der Einmündung KC 14 / GV-Straße Richtung Bächlein / Waldstraße.

Der Bauabschnitt 2 (Baudurchführung 2027) beginnt an der Einmündung in die GV-Straße Richtung Bächlein / Waldstraße (Station 0+604) und führt bis zum Bauende (Station 0+770). Mit dem Straßenausbau und dem Anlegen der beidseitigen Gehwege analog zum Bauabschnitt 1 erfolgt zusätzlich die Unterhaltungsmaßnahme des Landkreises Kronach (Deckensanierung KC 14 Richtung St 2208) und die Herstellung der zweiten Gestaltungsfläche durch den Markt Mitwitz.

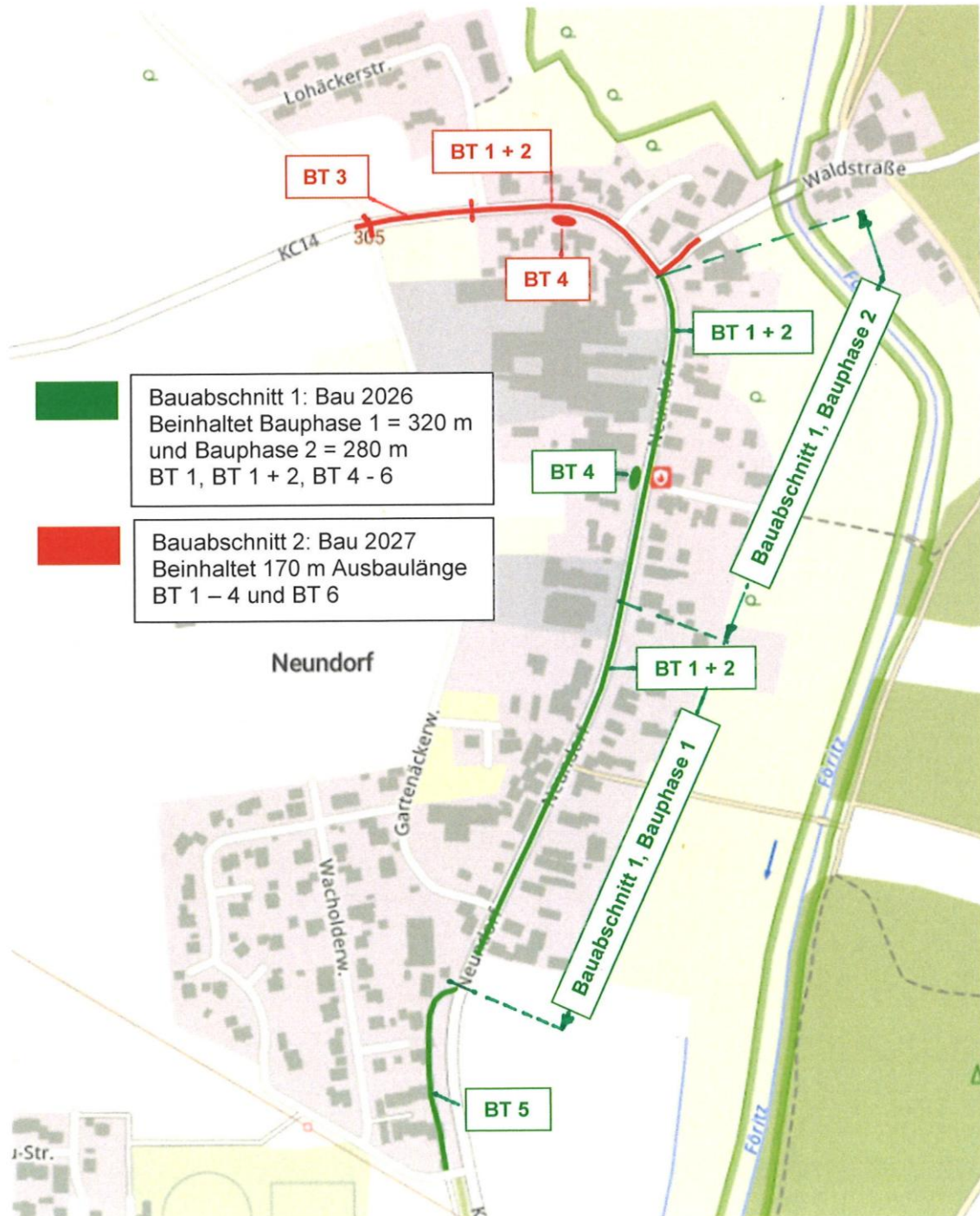
Innerhalb der Bauabschnitte 1 und 2 werden die entsprechenden Leistungen der Bauteile 1 – 6 nach den Zuständigkeiten der Vertragspartner ausgeführt.



Baubeschreibung



Ausführungsübersicht der Bauabschnitte und Bauphasen mit Zuordnung der Bauteile



Vorgesehene Verkehrssicherung / Umleitung während des Ausbaus der KC 24 / Gesperrte Abschnitte

Durch die Bauabschnittsbildung BA 1 und BA 2 soll die Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs und die Zufahrt nach Bächlein / Waldstraße über die gesamte Bauzeit ermöglicht werden. Zusätzlich wird zur Absicherung der Zufahrtsmöglichkeit zum Gartenbetrieb Engel der Bauabschnitt 1 in zwei Ausführungsphasen unterteilt.



Der Ausbau der KC 14 OD Neundorf erfolgt unter Vollsperrung des öffentlichen Verkehrs. Die Baumaßnahme wird von Mitwitz kommend über die St 2208 sowie über den Straßenzug St 2708 – GV-Straße Bächlein – Neundorf erschlossen. Für den Zeitraum des Straßenausbaus erfolgt für den überörtliche Verkehr eine nähräumige Umleitung über die St 2708 – Mitwitz – St 2208- Fürth a. Berg.

Für den Zeitraum der Baudurchführung im Bauabschnitt 1 (Bau 2026) werden die Straßenabschnitte der KC 14 bis zur Einmündung KC 14 / GV-Straße Richtung Bächlein in der OD Neundorf voll gesperrt. Der öffentliche Verkehr kann über die Querverbindung Staatsstraße 2208 / KC 14 Richtung Bächlein zur Staatsstraße St 2708 aufrechterhalten werden. Für den Zeitraum der Baudurchführung im Bauabschnitt 2 (Bau 2027) ist die gesamte Ortslage von Neundorf für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Die Zufahrtsmöglichkeit für Anlieger und Kundenverkehr der Firma Engel kann lediglich über die KC 14 aus Richtung Mitwitz bis zum Abzweig Bächlein erfolgen (Sackgasse).

Einrichten von Zwischenlagerflächen

Für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung und Beprobung der Aushubböden ist eine Zwischenlagerfläche notwendig. **Für eine geeignete Zwischenlagerfläche ist der Baubetrieb selbst verantwortlich. Der AG stellt keine Zwischenlagerflächen zur Verfügung.** Die Bauverwaltung des Markt Mitwitz kann ggf. Kontakte zwischen den Grundstückseigentümern der umliegenden Wiesenflächen und dem Baubetrieb zum Zweck einer Verpachtung / Vermietung für den Bauzeitraum vermitteln. Dies ist bei der Kalkulation zu beachten.

Allgemeine Anmerkungen

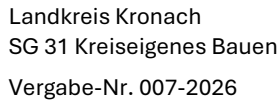
- Der Bieter sollte sich vor Abgabe seines Angebotes mit der Örtlichkeit vertraut machen und im Ergebnis seiner Ortsbesichtigung anhand der Leistungstexte in Verbindung mit der Baubeschreibung die Preisbildung gestalten. Bei Unklarheiten und/oder festgestellten Abweichungen besteht die Pflicht gem. VOB, den AG zu informieren bzw. Rücksprache zu nehmen.
- Vom Bieter angebotene Einheitspreise können auf alle Bauteile/Abschnitte der Gesamtausschreibung übertragen werden, soweit sie innerhalb der nach VOB definierten Grenzen für Mengenüber- bzw. -unterschreitungen liegen. Überschreiten die zu kumulierenden Mengen aus den Bauteilen/Abschnitten diese Grenzen, sind sie für die Nachtragskalkulation anzusetzen.
- Neue Einheitspreise sind auf der Grundlage der Urkalkulation zu bilden. Für Kostensätze von Material, sonstigen Leistungen und Angaben, welche nicht aus der Urkalkulation ableitbar sind, behält sich der AG vor, zur Aufklärung bzw. Nachweis die entsprechenden Rechnungen und/oder Angebote vorlegen zu lassen.
- Alle Aufwendungen, die sich aus der Baubeschreibung ergeben, sind in die Preise einzurechnen, soweit dies nicht in gesonderten Positionen ausgewiesen ist.
- Die Erfüllung der hier ausgeschriebenen Leistungen berührt im starken Maß den unterirdischen Bauraum in teilweise beengten Verhältnissen. Es kann daher zu Schwierigkeiten kommen, die den Bieter dazu zwingen, kurzfristige Änderungen der eigenen Technologie in Kauf zu nehmen. Die Kalkulation der Einzelleistungen muss deshalb von einem reduzierten Leistungsumfang ausgehen, der auch in entsprechendem Maß Reduzierungen ausgleicht.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau / Tiefbaumaßnahme (Bauteile 1 und 2)

Länge der geplanten Baumaßnahme

Die Ortsdurchfahrt der KC 14 in Neundorf wird auf einer Länge von 770 m mit beidseitig straßenbegleitenden Gehwege ausgebaut.





Baubeschreibung



Die Ermittlung des frostsicheren Oberbaus für die asphaltierten Straßenflächen und der gepflasterten Gehwege erfolgt nach RStO 12/24.

Gewählte Bauweise der Straßenflächen KC 14

Belastungsklasse 1,0

Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen gemäß Tafel 1, RStO

Asphaltdeckschicht AC 11 DN, 50/70	4 cm
------------------------------------	------

Asphalttragschicht AC 32 TN, 70/100	14 cm
-------------------------------------	-------

Frostschuttschicht nach ZTV-SOB-StB	42 cm
-------------------------------------	-------

Gesamtdicke der Fahrbahn KC 14	60 cm
---------------------------------------	--------------

Gewählte Bauweise der einmündenden Ortsstraßen (z. B. Waldstraße)

Belastungsklasse 0,3

Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen gemäß Tafel 1, RStO

Asphaltdeckschicht AC 11 DN, 50/70	4 cm
------------------------------------	------

Asphalttragschicht AC 22 TN, 70/100	10 cm
-------------------------------------	-------

Frostschuttschicht nach ZTV-SOB-StB	46 cm
-------------------------------------	-------

Gesamtdicke der Ortsstraßen	60 cm
------------------------------------	--------------

Gewählte Bauweise der Gehwege

Bauweisen mit Betonpflaster für Gehwege gemäß Tafel 6, RStO

Betonpflaster, coloriert, im Reihenverband	10 cm
--	-------

Brechsand-Splittgemisch	4 cm
-------------------------	------

Schottertragschicht	16 cm
---------------------	-------

Gesamtdicke der gepflasterten Gehwege	30 cm
--	--------------

Die beidseitigen Gehwegflächen werden zur dörflichen Aufwertung mit coloriertem Betonpflaster gestaltet. Das Betonpflaster wird verschiebesicher im wilden Reihenverband in die Gehwegflächen eingebaut. Die Querneigung der Gehwegflächen beträgt 3 %. Hinter dem Bordstein und vor der hinteren Abgrenzung zu den Grünflächen bzw. zu den Gartenmauern werden Läufer aus Betonsteinen eingebaut. Das Verlegemuster wird in Zufahrten um 90 ° Grad gedreht. Im Bereich der Bushaltestellen werden taktile Leiteinrichtungen im Bereich der Busausstiege neu hergestellt.

Im gesamten Vollausbaubereich ist nach Auswertung des Bodengutachtens teilweise mit untragfähigen Planumbereichen zu rechnen. Aus diesem Grund werden für die Verkehrsflächen der KC 14 20 – 30 cm Bodenaustausch vorgesehen. Auch im Bereich der Gehwege können teilweise untragfähige Untergrundbereiche durch geringfügigen Bodenaustausch beseitigt werden.

Kreuzungen und Einmündungen

Anbindung an Bestand

Die OD Neundorf wird am Bauanfang und am Bauende höhengleich an den Bestand der KC 14 angebunden.

Zufahrten und bestehenden Ortsstraßen werden in Lage und Höhe an die ausgebaute Fahrbahn angeglichen (Gesamtaufbau Anschluss Ortsstraßen 60 cm).

Bushaltestelle in der OD Neundorf

Im Zuge des Straßenausbaus und der Herstellung der gepflasterten Gehwege wird im Bereich von Station 0+410 rechts und 0+460 links eine neue Bushaltestelle auf der KC 14 eingerichtet. Die beiden Bushaltestellen mit Bushalt auf der KC 14 werden im Gehwegbereich mit taktilen Leiteinrichtungen (Rippenplatten) und Kontrastfeldern ausgestattet. Das Ausstiegsfeld ist im Bereich der Bushaltestellen 2,50 m breit. Das Kontrastfeld wird mit anthrazitfarbenen Betonplatten, 30 x 30, belegt. (Siehe Detailplan)



Entwässerung

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und des Gehweges wird von Bau-km 0+000 bis 0+770 entsprechend der Querneigung vor Straßenborden über Straßenabläufe gesammelt und einem vorhandenen Regenwasserkanal zugeführt.

Zur Kofferentwässerung werden beidseitig am Fahrbahnrand Teilsickerleitungen DN 150 verlegt, die in regelmäßigen Abständen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Im Ausbaubereich der Ortsdurchfahrt wird die Straßenentwässerung durch den Einbau von Straßenabläufen 300 x 500 mm neu hergestellt. Über Anschlussleitungen DN 160 werden die Straßenabläufe an den bereits erneuerten bzw. sanierten RW-Kanal angeschlossen.

Die erforderlichen Ablaufabstände wurden gemäß REwS ermittelt. Da der geplante Querschnitt keine gepflasterte Bordrinne vorsieht, wurde zur Berechnung für die „gedachte“ Rinne die Querneigung der Fahrbahn von 2,5 % angenommen. Für die Straßenabläufe kommen Aufsätze 300 x 500 Belastungsklasse D400 zum Einsatz.

Kurze Beschreibung der Maßnahmen an der Ortsdurchfahrt (Bauteile 1 – 6)

Die Ausführung beinhaltet den Ausbau der KC 14 in der Ortsdurchfahrt Neundorf, einem Ortsteil des Marktes Mitwitz.

Hauptplanungsziele sind der fachgerechte grundhafte Straßenausbau, verbunden mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Fußgänger und den öffentlichen Verkehr.

Der Ortsteil Neundorf befindet sich westlich der Kreisstadt Kronach. Die KC 14 führt von Mitwitz (Abzweigend von der St 2208 in der Ortsmitte Mitwitz) über Neundorf und bindet westlich des Ortsteiles Neundorf wieder auf die Staatsstraße St 2208 auf. Der Durchgangsverkehr aus dem oberen Frankenwald Richtung Coburg / Neustadt bei Coburg benutzt vorzugsweise die Staatsstraße St 2708 bis Abzweig Bächlein und dann die GV-Straße über Bächlein nach Neundorf, weiter über die OD KC 14 bis zur Staatsstraße St 2208.

Gleichzeitig beabsichtigt der Markt Mitwitz entlang der KC 14 OD Neundorf die Gehwege und Randbereiche mit verkehrsverbessernden Maßnahmen zu realisieren.

Im Zuge des Ausbaus der KC 14 in der Ortsdurchfahrt Neundorf, wird vom Landkreis Kronach eine Deckensanierung als Unterhaltsmaßnahme vom Bauende 0+770 bis zur Einmündung nach Schwarzdorf hergestellt.

Der Markt Mitwitz wird an den Randbereichen zwei Gestaltungsflächen erstellen, sowie den Gehweg ab der Einmündung Prof.-Bauer-Straße bis zum Bauanfang 0+000, entlang der KC 14 linksseitig als Hocheinbau erneuern.

Kurzbeschreibung der Leistung in den Bauteilen

Bauteil 1 Straßenausbau der KC 14 OD Neundorf von Station 0+000 bis 0+770

(Fördermaßnahme BayGVFG)

Landkreis Kronach

- *Erneuerung der Straßenverkehrsflächen im Vollausbau in Asphaltbauweise, siehe auch Punkt 1.1.1*

Bauteil 2 Gehwege an der KC 14 OD Neundorf

(Fördermaßnahme BayGVFG)

Landkreis Kronach (Markt Mitwitz)

- *Erneuerung der Gehwegflächen im Vollausbau in Asphaltbauweise, siehe auch Punkt 1.1.1*



Baubeschreibung



- Bauteil 3** Straßenunterhalt, Deckenbau KC 14 außerhalb OD Neundorf Richtung St 2208
Landkreis Kronach
- *Von Bauende Ausbaumaßnahme bis Einmündung nach Schwärzdorf wird die Asphaltdeckschicht der KC 14 auf 4 cm Dicke vollflächig abgefräst.*
 - *Reinigen der Fräsfäche und Aufbringen der Bitumenemulsion*
 - *Aufbringen einer neuen Asphaltdeckschicht, AC 11 DN, 50/70 mit abschließender Absplittung der Oberfläche (ca. 600 m² Deckenbau)*
- Bauteil 4** Gestaltungsflächen an der KC 14 in der OD Neundorf
Markt Mitwitz
- *Gestaltung des offenen Umgriffes am Brunnen vor Haus Nr. 31 in der OD Neundorf*
 - *Herstellen von Pflasterflächen für die Zufahrt zu Haus Nr. 31*
 - *Natursteinpflasterung um den historischen Brunnen in der Grünanlage*
 - *Gestalten eines kleinen Verweilbereiches mit Ruhebänk und wassergebundenem Weg im Bereich des Brunnens*
 - *Randeinfassungen mit Graniteinzeilern aus Granitgroßsteinen herstellen*
 - *Analoge Gestaltung des Verweilbereiches vor Haus Nr. 51*
- Bauteil 5** Gehweg, außerhalb der OD Neundorf Richtung Mitwitz, einschl. Straßenbeleuchtung (Unterhaltungsmaßnahme)
Markt Mitwitz
- *Erneuerung der asphaltierten Gehwegoberfläche auf ca. 150 m Länge vom Bauanfang der Straßenausbaumaßnahme bis zur Einmündung Prof-Bauer-Straße*
 - *Auffräsen des gesamten Asphaltoberbaus*
 - *Profilierung des ungebundenen Oberbaus mit Zugabe von Frostschutzausgleich*
 - *Herstellen eines neuen vollgebundenen asphaltierten Oberbaus bestehend aus Asphalttragschicht 8 cm und Asphaltdeckschicht 3,5 cm (ca. 225 m² Gesamtfläche)*
 - *Herstellen der beidseitigen Bankette an den neuen Gehwegrändern*
 - *Bituminöse Anschlussfugen in den Anschlussbereichen*
- Bauteil 6** Straßenbeleuchtung (tiefbautechnischer Teil) in der OD Neundorf
Markt Mitwitz
- *Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Umrüstung auf LED-Technik*
 - *Bauseits gestelltes Beleuchtungskabel der SÜC, Coburg in bereits verlegtes Leerrohr DN 110 im Gehwegbereich über ca. 25 Montagegruben einziehen.*
 - *Herstellen von Rohrfundamenten DN 300 für neue Leuchtenstandorte im Gehwegbereich*

Die Bauausführung unterliegt Zeitvorgaben, da durch die Vollsperrung des Durchgangsverkehrs erhebliche Behinderungen für private und öffentliche Anlieger entstehen. Aus diesem Grunde ist nach Erfordernis auch von einem flexiblen Arbeitszeitregime auszugehen und ggf. die Samstage als Arbeitstage mit zu nutzen.

Erforderliche Reservetage für Schlechtwetter sind einzuplanen. Erforderlicher Mehrschichtbetrieb zur Realisierung der Bauzeit ist einzurechnen.

Der Einsatz von Großtechnik und schweren Transportfahrzeugen ist nur bedingt möglich und bedarf einer optimalen Ergänzung mit Kleinmechanismen bzw. manueller Leistungen, die nicht zusätzlich vergütet werden.

Festlegung zur Handschachtung

- Handschachtung ist, soweit in der LV-Position inbegriffen, im Einheitspreis mit einzukalkulieren.
- Handschachtung wird nur vergütet, wenn nicht in der LV-Pos. enthalten.



- Der Umfang von Handschachtungsarbeiten ist im Einvernehmen mit der örtlichen Bauüberwachung nach tatsächlich erforderlichem Aufwand je nach Art und Lage des Hindernisses zu vereinbaren.
- Eine Vergütung erfolgt nur anhand von Abrechnungszeichnungen in denen Lage, Größe und Art des Hindernisses innerhalb der Rohrgräben klar ersichtlich sind.
- Erschwernisse und zusätzliche Leistungen für die Sicherung, den Schutz von Hindernissen etc. sind durch die Vergütung mit Handschacht abgegolten.
- Darüberhinausgehende Ansprüche auf Vergütung in Handschacht werden nur in besonderen Fällen stattgegeben.
- Zum Schutz von Rohrleitungen und Kabeln sind auch die dazugehörigen Sandauflager, Umhüllungen und Warnbänder einzurechnen.

1.1.2 Brückenbauwerke / Stützmauern

Entfällt.

1.1.3 Landschaftsbau

Entfällt.

1.1.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutz / Baustellenverordnung

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu beachten.

Es werden die aus der Baustellenverordnung abgeleiteten Leistungen - insbesondere Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und -unterlage sowie Stellung mindestens eines geeigneten Koordinators für die Fortführung der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens - beauftragt.

Die Koordination für die Planung der Ausführung des Bauvorhabens geht gemäß § 3 BaustellV ab dem Zuschlag auf den AN über.

Die örtlichen Gegebenheiten und der Bauablauf sind entsprechend der Baubeschreibung zu berücksichtigen.

Die diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen mit den Betreibern / Baulastträgern der o.g. Anlagen sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten sind mit den davon betroffenen Gewerken und Firmen abzustimmen.

Alle Ausführungspläne und Unterlagen, die besonders gefährliche Arbeiten gemäß BaustellV § 2 Abs. 3 und Anhang II zur BaustellV betreffen, sind im Zuge der Planprüfung des AN auch dem zuständigen SiGe-Koordinator zur Durchsicht vorzulegen.

Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gemäß Baustellenverordnung:

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in der Verdingungsunterlage beschriebene Baumaßnahme übertragen.

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV
- Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustelle zur Vermeidung von Gefährdungen



- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle
- Kontrolle der Absicherung der Baustelle zur Vermeidung von Gefährdungen
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit der Abnahme der Baumaßnahme erfüllt.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Der Baubereich wurde ingenieurtechnisch vermessen und entsprechend den Bestandsunterlagen erstellt. Alle Planungsunterlagen beziehen sich auf das Höhensystem DHHN2016 - Status 170 NHN und auf das Lagesystem ETRS 89/UTM32.

Der AN erhält vom AG die Absteckunterlagen und die Unterlagen des Festpunktnetzes. Mit der Übergabe dieser Unterlagen hat der AG die nach VOB-B zu schaffenden Vermessungspunkte an den AN offiziell übergeben.

Der AN ist verpflichtet diese Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen.

Die vom AG übergebenen Stationierungs-, Höhen-, Haupt- und Polygonpunkte sind auf Kosten des AN zu erhalten, zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Als Höhenbezugspunkte werden für die Baudurchführung folgende Festpunkte festgelegt:

Höhenbezug 1	Neundorf 41, ehem. Frankenbräu Wohnhaus, 0,98 m von Ostkante, 0,80 m unter Sockel, 0,41 m über Pflaster, Höhe: 302,645 m NHN (HFP 57332167)
Höhenbezug 2	Neundorf 62, alte Schule, Westseite, 4,56 m von Südkante, 0,52 m unter Sockel, 0,28 m über Pflaster, Höhe: 303,963 m NHN (HFP 57332168)
Höhenbezug 3	Neundorf 16, Nordgiebelseite, Höhe: 302,319 m NHN (HFP 57332166)

1.2.1 Beweissicherung

Siehe Leistungsverzeichnis.

Vor Beginn der Bauleistung ist durch den AN eine Beweissicherung durchzuführen. Die Unterlagen sind dem AG vor Baubeginn zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Abschlussbereich der Beweissicherung vom AN zu übergeben. Nach Bedarf ist baubegleitend die Beweissicherung zu aktualisieren.

1.2.2 Baugrunduntersuchung

Zum Aufschluss des Baugrundes und Feststellung des vorhandenen Straßenaufbaues werden die Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Dr. Ruppert und Felder GmbH, beauftragt vom Markt Mitwitz, vom 21.1.2022 und ergänzend vom 04.08.2023 verwendet. Das gesamte Gutachten ist in der Anlage beigeheftet. Die Ergebnisse sind im Abschnitt 2.7 zusammengefasst.



Baubeschreibung



Der Untergrund wurde insgesamt durch zehn ergänzende Kleinrammbohrungen (KRB) sowie neun Sondierungen mit der Schweren Rammsonde (DPH) erkundet. Zusätzlich werden durch die bereits im Jahr 2022 durchgeführten Aufschlüsse im Bereich der Ortsstraße (KRB2 bis KRB 6) für die Beurteilung mit herangezogen.

1.2.3 Vermessung

Im Zuge der Baumaßnahme werden Ausführungsvermessungen durchgeführt.

1.2.4 Holzeinschlag / Rodung

Im Bereich der Ortsdurchfahrt werden, die an den Gehwegen direkt angrenzenden Hochstämme teilweise beseitigt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld der Straßenausbaumaßnahme wurden folgende Leitungsmedien erneuert bzw. saniert:

- Sanierung der Trinkwasserleitung mit Hausanschlüssen in der OD Neundorf
- Sanierung des Regenwasserkanals mit Hausanschlüssen in der OD Neundorf
- Sanierung des Schmutzwasserkanals mit Hausanschlüssen in der OD Neundorf
- Verlegen einer Glasfaserverbundleitung in den Gehwegen (Verlegetiefe im linken Gehweg 60 cm, im rechten Gehweg 80 cm)
- Verlegung eines Leerrohres DN 110 für die geplante Straßenbeleuchtung im Zuge des Straßenausbaus

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Im Zuge des Straßenausbaus werden durch die Versorgungsunternehmen zusätzliche Versorgungsleitungen und Medien verlegt.

Die Straßenbeleuchtung wird straßenbegleitend errichtet. Die Glasfaserversorgung wurde im Bauraum der neuen Gehwegflächen bereits verlegt. Die Koordination der Abläufe und des Straßenneubaus übernimmt der AN.

Behinderungen und Verzögerungen im Bauablauf durch gleichzeitig laufende Bauarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

Im April und Mai 2026 wird die Verlegung einer Speedpipeleitung beidseitig in den Gehwegen ausgeführt. Der Oberflächenschluss der Gehwege erfolgt mit einer ungebundenen Frostschutzschicht bis OK der vorhandenen Asphaltdeckschicht.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle (siehe auch Übersichtskarte)

Der Ortsteil Neundorf befindet sich westlich der Kreisstadt Kronach. Die KC 14 führt von Mitwitz (abzweigend von der St 2208 in der Ortsmitte Mitwitz) über Neundorf und bindet westlich des Ortsteiles Neundorf wieder auf die Staatsstraße St 2208 auf. Der Durchgangsverkehr aus dem oberen Frankenwald Richtung Coburg / Neustadt bei Coburg benutzt vorzugsweise die Staatsstraße



St 2708 bis Abzweig Bächlein und dann die GV-Straße über Bächlein nach Neundorf, weiter über die OD KC 14 bis zur Staatsstraße St 2208.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen. Tonnagebeschränkungen sind zu beachten. Hierzu sind Rücksprachen mit den Verkehrsbehörden erforderlich.

Bei öffentlichen Verkehrswegen, soweit sie für Verkehrsumleitungen benutzt werden sollen, ist, auch wenn dies nur für sehr kurze Umleitungszeiten erfolgt, immer Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Baumaßnahme durch diese und weitere Projekte erhebliche Behinderungen auftreten können. Die genaue Dauer und die Zeiträume der jeweiligen Vollsperrungen bzw. halbseitigen Sperrungen liegen noch nicht fest. Etwaige Erschwernisse auf Grund verlängerter oder geänderter Zufahrten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Forst- und Wirtschaftswege sowie sonstige private und kommunale Wirtschaftswege stehen ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zur Verfügung.

Soweit der AN andere oder zusätzliche Baustellenzuwegungen nutzen will, obliegt ihm die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des jeweiligen Baulastträgers und der Verkehrsbehörde. Es obliegt dem AN Ausnahmen ohne zusätzliche Vergütung von eventuellen Verkehrs- und Widmungsbeschränkungen zu erwirken sowie die für eine Baustellennutzung ggf. gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Nur über das öffentliche Verkehrsnetz. Zu beachten sind Umleitungsstrecken.

Die Baustelle ist über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren sind einzurechnen.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Baustelleneinrichtung und Baubüro sind Sache des AN. Eine Vergütung für Anschlüsse und Verbrauch erfolgt nicht.

Für die Zuführung von Wasser und Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Abwässer sind umweltgerecht zu entsorgen. Anfallende Kosten werden nicht vergütet.

Die erforderlichen Anschlüsse an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom AN selbst zu beschaffen. Anschlussmöglichkeiten können dem AN nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat hierfür anfallende Kosten in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.



2.5 Lager und Arbeitsplätze

Der AG stellt nur Flächen im Baubereich für Baustelleneinrichtung / Arbeitsplätze / Tages-Unterkünfte / Baustoffen im Baugelände unentgeltlich zur Verfügung. Zufahrten zu Grundstücken und Einmündungen sind dabei stets freizuhalten.

Eventuelle Gebühren für Lager- und Arbeitsplätze sind in die Position Baustelleneinrichtung mit einzurechnen.

Benötigt der AN weitere Grundstücksflächen, etwa für Baustelleneinrichtung, als Transportweg oder als Zwischenlagerfläche, dann müssen diese von ihm angemietet werden. Hierfür anfallende Kosten, z.B. für Pacht, Beseitigung von Flurschäden usw. sind vom AN einzurechnen.

Der AG kann für die Baumaßnahme keine Zwischenlagerflächen zur Verfügung stellen. Alle Zwischenlagerflächen für die Beprobung von ausgebauten Baustoffen und Böden sind vom AN selbst zu beschaffen. Alle Lager- und Arbeitsplätze sowie Zwischenlagerflächen müssen nach Beendigung der Arbeiten gesäubert, in den ursprünglichen Zustand versetzt und dem AG bzw. dem Eigentümer übergeben werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Zwischenlagerflächen

Alle notwendigen Zwischenlagerflächen für die Baumaßnahme sind vom AN selbst zu organisieren und bereitzustellen. Zwischenlager- und Beprobungsflächen müssen entsprechend geltender Vorschriften für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial hergerichtet werden. Die Flächen sind durch den AN abzustecken und falls notwendig zu ebnen. Lagerflächen aufschottern, ggf. abdichten. Wasserdichte PE-Folie als Abdeckung auf Schotterflächen auslegen, vorhalten und befestigen. Das ausgebaut Material ist vom restlichen Abbruchgut getrennt in Haufwerken zu max. 500 m³ aufzusetzen und windsicher abzudecken. Für die Zwischenlagerung erforderlicher Geräteeinsatz ist in die betroffenen Leistungspositionen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Die Beprobung der ausgebauten Baustoffe und Böden erfolgt durch den AN. Auf eine längere Zwischenlagerung sollte möglichst verzichtet werden. Die Übergabe an einen Entsorgungsbetrieb erfolgt in einem Umkreis von bis zu 100 km. Die Entsorgungsgebühren und die Kosten für die Analyse sind in die entsprechenden Positionen mit einzurechnen. Alle Bereitstellungs- und Zwischenlagerflächen sind über die gesamte Bauzeit vorzuhalten und zu unterhalten. Nach Beendigung der Maßnahme sind die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

2.6 Gewässer

Entfällt.

2.7 Baugrundverhältnisse

Siehe Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros Dr. Ruppert und Felder GmbH vom 21.01.2022 und ergänzend vom 04.08.2023 in der Anlage.

Auszug aus dem Gutachten:

Zum Aufschluss des Baugrundes und Feststellung des vorhandenen Straßenaufbaues werden die Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Dr. Ruppert und Felder GmbH, beauftragt vom Markt Mitwitz, vom 21.01.2022 und ergänzend vom 04.08.2023 verwendet. Das Gutachten ist der Ausschreibung beigeheftet.

Der Untergrund wurde insgesamt durch zehn ergänzende Kleinrammbohrungen (KRB) sowie neun Sondierungen mit der Schweren Rammsonde (DPH) erkundet. Zusätzlich werden durch die bereits



Baubeschreibung



im Jahr 2022 durchgeführten Aufschlüsse im Bereich der Ortsstraße (KRB2 bis KRB 6) für die Beurteilung mit herangezogen.

Auszug aus dem Gutachten:

Vereinfachend kann der Untergrund in zwei Horizonte eingeteilt werden:

Anschüttungshorizont: künstliche Auffüllung in Form von Kalksteinschottern, Schottern
Kiesen, Sanden und Tonen

Deckhorizont: tonige, schluffige Sande, tonige schluffige sandige Kiese

Die Schichtgrenzen der Horizonte verlaufen in den Aufschlüssen in folgenden Tiefen unter den Ansatzpunkten:

Zur Beurteilung der Wiederverwertbarkeit bzw. der möglichen Entsorgungswege der beim Aushub anfallenden Böden wurden im Zuge der Baugrunduntersuchungen aus den künstlichen Auffüllungen zusätzliche Bodenproben gewonnen. Die entnommenen Einzelproben aus dem Jahr 2022 auf dem Bereich der Kreisstraße wurden im hauseigenen Labor fachgerecht zu drei Mischproben (MP) verjüngt. Diese wurden dem AGROLAB Labor, Bruckberg, zur Analyse auf die Parameter der LAGA-Richtlinie sowie der Deponieverordnung überstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den Anlagen 4.1 bis 4.5 dargestellt. Die Mischprobe MP1 enthält Auffüllungen aus der KRB1, die außerhalb der Ausbautrasse ausgeführt wurde.

Im Bereich der Gehwege wurden die entnommenen Einzelproben im hauseigenen Labor fachgerecht zu sieben Mischproben (MP) vereinigt. Die Mischproben zusammen mit der Auffüllungen der KRB6.1 von 0,05 m bis 0,50 m wurden dem AGROLAB Labor, Bruckberg, zur Analyse auf die Parameter der EBV (Ersatzbaustoffverordnung, welche als Teil der Mantelverordnung ab 01.08.2023 in Kraft getreten ist und damit die LAGA-Richtlinie ersetzt hat) als Bodenmaterial / Baggergut überstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den Anlagen 5.1 bis 5.8 dargestellt. Aus der Schicht KRB3.1 0,09 bis 0,40 m (MP2) konnte keine ausreichende Menge an Probenmaterial gewonnen werden, um eine Analyse nach EBV durchzuführen. Daher fehlen die Ergebnisse für diese Mischprobe.

In der folgenden Tabelle sind die Entnahmepunkte und -tiefen sowie die Einstufung gemäß der LAGA-Richtlinie sowie der Deponieverordnung zusammengefasst.

Proben- bezeichnung	Aufschluss und Entnahmetiefe	Einstufung gemäß LAGA (ausschlaggebender Parameter)	Einstufung gemäß DepV (ausschlaggebender Parameter)
MP1(2022) (Auffüllungen – Straße)	KRB1(0,00-0,70 m) KRB2(0,11–0,80 m) KRB3(0,11-0,50 m)	>Z2 (ΣPAK, Benzo(A)pyren, und Naphtalin im Feststoff)	DK I (ΣPAK und MKW-Index im Feststoff)
MP2(2022) (Auffüllungen- Straße)	KRB4 (0,14-0,60 m) KRB5 (0,12-0,70 m) KRB6 (0,25-0,60 m)	Z0	DK 0
MP3(2022) (Auffüllungen – Straße)	KRB1(0,70-0,90 m) KRB2(0,80-1,50 m) KRB3(0,50-1,60 m) KRB4(0,60-0,80 m) KRB5(0,70-1,60 m)	>Z2 (ΣPAK, Benzo(A)pyren im Feststoff)	DK I (ΣPAK im Feststoff)

In den untersuchten, künstlichen Auffüllungen der MP1(2022) und MP3 (2022) werden die Z2-Zuordnungswerte für PAK, Benzo(A)pyren und Naphthalin bzw. PAK und Benzo(A)pyren im Feststoff



Baubeschreibung



überschritten. Alle anderen Werte sind unauffällig oder spielen eine untergeordnete Rolle. Entsprechend dieser Befunde wäre der Aushub vorbehaltlich einer repräsentativen Beprobung im Hinblick auf die Wiederverwertbarkeit als >Z2-Material einzustufen. Eine Wiederverwertung im Sinne der LAGA-Richtlinie ist bei einer Einstufung > 22 in der Regel nicht mehr möglich.

In der untersuchten Mischprobe MP2(2022) wurden die Z)-Zuordnungswerte der LAGA-Richtlinie eingehalten. Ein Wiedereinbau dieses Bodenmaterials an anderer Stelle wäre somit uneingeschränkt möglich.

Die Einstufung nach LAGA gilt ab 01 August 2023 nicht mehr und eine Abschätzung nach EBV anhand der Werte ist nicht möglich. Daher können die Einstufungen nach der LAGA-Richtlinie nur als Orientierung für die Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme dienen.

Hinsichtlich den Richtlinien der Deponieverordnung werden in dem untersuchten künstlichen Auffüllungen der MP1(2022) und MP3(2022) die DK0-Zuordnungswerte für den KW-Index und PAK bzw. PAK im Feststoff überschritten. In der Auffüllungen der MP2(2022) werden die DK0-Zuordnungswerte eingehalten. Anhand dieser Ergebnisse wäre vorbehaltlich einer repräsentativen Beprobung eine Ablagerung der Auffüllungen der MP1(2022) und MP3(2022) auf einer Deponie der Klasse DK1 oder höher und der künstlichen Auffüllungen der MP2(2022) auf einer Deponie der Klasse DK0 oder höher möglich. Entsprechend der Fußnote 5 Tabelle 2 des Anhangs 3 der Deponieverordnung gelten die Überschreitungen nicht wenn diese auf Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis zurückzuführen sind. Dies ist hier der Fall.

In der folgenden Tabelle sind die Entnahmepunkte sowie die Einstufung gemäß der EBV und der Deponieverordnung vorbehaltlich einer repräsentativen Beprobung zusammengefasst.

Probenbezeichnung	Aufschluss und Entnahmetiefe	Einstufung gemäß EBV	Einstufung gemäß DepV
KRB6.1 0,05-0,50 m (Auffüllungen Gehwege)	KRB6.1 (0,05-0,50 m)	BM/BG-F1	DK0
MP1 (Auffüllungen Gehwege)	KRB2.2 (0,115-0,80 m)	BM/BG-0*	DK0
MP3 (Auffüllungen Gehwege)	KRB3.2 (0,11-2,00 m)	BM/BG-0	DK0
MP4 (Auffüllungen Gehwege)	KRB4.1 (0,10-1,20 m)	BM/BG-F2	DK1
MP5 (Auffüllungen Gehwege)	KRB4.2 (0,08-0,80 m)	BM/BG-F1	DK0
MP6 (Auffüllungen Gehwege)	KRB5.1 (0,09-0,30 m) KRB5.2 (0,09-0,80 m)	BM/BG-F3	DK1
MP7 (Auffüllungen Gehwege)	KRB6.2 (0,10-1,10 m)	BM/BG-F3	DK1

Für die Proben sind bei der Beurteilung nach der EBV die Zuordnungswerte für Sand anzusetzen.

An den Aufschlüssen (Gutachten 21.01.2022, 04.08.2023) wurden jeweils Asphaltbohrkerne mittels eines Nasskernbohrverfahrens entnommen und hinsichtlich Schichtdicke und Teergehalt untersucht. Die Deck- und Tragschichten der Asphaltkerne wurden zunächst einer qualitativen



Baubeschreibung



Analyse des Teergehalts mittels eines Schnelltests (Lackansprühverfahren unter UV-Licht) unterzogen.

Aufschluss	PAK EPA (16) - Summe	Phenol- index	LfW-Merkblatt 3.4/1	RuVA-StB 01	AVV- Abfall - schlüssel
KRB4(2022) (0,00-0,14 m)	0,39 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB6(2022) (0,17-0,25 m)	2200 mg/kg	0,81 mg/l	gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch	Verwertungs- klasse C	17 03 01*
KRB2.1 (0,00-0,06 m)	1,3 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB2.2 (0,00-0,12 m)	5,2 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB3.1 (0,00-0,09 m)	0,44 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB3.2 (0,00-0,11 m)	3,0 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB4.1 (0,00-0,10 m)	0,55 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB4.2 (0,00-0,08 m)	0,82 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB5.1 (0,00-0,09 m)	1,4 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB5.2 (0,00-0,09 m)	0,12 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB6.1 (0,00-0,05 m)	1,0 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02
KRB6.2 (0,00-0,10 m)	2,6 mg/kg	< 0,01 mg/l	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen	Verwertungs- klasse A	17 03 02

Homogenbereiche

Aus den durchgeführten Bohrungen ergibt sich folgende Einteilung der Homogenbereiche:

Homogenbereiche	Bodenschicht	Benennung
B1	Künstliche Auffüllungen	Kalksteinschotter, Schotter, Kiese, Sande und Tone, weich
B2	Quartäre Deckschichten	Kiese, Sande und Tone, weich bis halbfest



Entsprechend der ehemaligen DIN 18 300: 2012-09 wären die

- Böden des Homogenbereiches B1 in die Bodenklasse 3 bis 5 (leicht bis schwer lösbare Böden)
 - Böden des Homogenbereiches B2 in die Bodenklasse 3 bis 5 (leicht bis schwer lösbare Böden)
- eingeteilt worden.

Erdplanum

Mit dem Erdplanum werden vor aussichtlich großenteils Auffüllungen in Form von Kiesen und Sanden sowie bereichsweise stark bindigen Sanden erreicht. Im Bereich der schwach bindigen, gemischt- bis grobkörnigen Auffüllungen können nach einer fachgerechten Nachverdichtung und bei trockener Witterung die geforderten Verformungsmodule voraussichtlich erreicht werden.

Im Bereich der stark bindigen Sande werden die geforderten Verformungsmodule erfahrungs-gemäß nicht erreicht werden. Daher werden hier Bodenaustauschmaßnahmen von etwa 20 bis 30 cm notwendig.

Weitere Einzelheiten sind dem Baugrundgutachten, als Anlage, zu entnehmen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und dauerhafte Ablagerungsstellen werden vom AG nicht gestellt.

2.9 Schutzbereiche und Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen in Folge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei wieder erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt. Die hierfür ggf. entstehenden Kosten sind mit dem EP der Baustelleneinrichtung abgegolten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anlieger auftreten. Dies gilt besonders für die Anlieger des Baugebietes. Über die Bauzeit ist eine ständige Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke zu gewährleisten. Dies ist in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, Beschädigungen und Verschmutzungen im Baustellen- und angrenzenden Bereich infolge seiner Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder wenn dies nicht möglich ist, auf seine Kosten zu beseitigen.

Bei Trockenheit ist der Staubentwicklung aus den Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln ohne gesonderte Vergütung vorzubeugen. Die Fußgängerverkehrswege sind regelmäßig von Staub und Schlamm zu säubern. Dies wird nicht gesondert vergütet, sofern nicht entsprechende Leistungspositionen vorgesehen sind.

2.9.1 Bäume und Flurgehölze

Bäume und Flurgehölze sind, wenn nicht anders vom AG angegeben zu schützen. Beschädigungen sind vom AN zu tragen. Schäden an Bäumen bzw. Pflanzbeständen im Allgemeinen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Ggf. sind Schutzeinrichtungen auf Kosten des AN zum Schutz von Pflanzen und Bäumen einzurichten.



2.9.2 Gewässer / Wasserschutzgebiete

Der AN hat eine Verunreinigung von Gewässern und Boden durch entsprechende Vorkehrungen auszuschließen. Durch die Bauarbeiten verursachte Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind laufend zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

2.9.3 Denkmale

Sollte bei Aushubarbeiten auf Bodenfunde gestoßen werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die dringende Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Über die genaue Lage und Verlegetiefe sowie die im Baufeld tatsächlich vorhandenen Leitungen und Kabel hat sich der AN vor Beginn der Bauarbeiten selbst zu informieren. Behinderungen und Erschwernisse, die sich aus den erwähnten Kabeln und Leitungen ergeben, werden nach den LV-Positionen vergütet. Sicherung und Schutz von im Baubereich verbleibenden Kabeln und Leitungen ist Sache des AN (Eigenverantwortung) und mit den Einheitspreisen des LV abgegolten.

2.10.1 Informationen über Versorgungsleitungen

Der AN hat sich über alle möglichen Versorgungsleitungen, die im Baustellenbereich liegen, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren und deren genaue Lage im Zusammenwirken mit dem dafür zuständigen Versorgungsunternehmen festzustellen. Die für das Arbeiten in Leitungsbereichen einschlägigen Sicherheitsvorschriften dieser Unternehmen sind ohne zusätzliche Vergütung abzustimmen und einzuhalten. Erschwernisse (u. a. Handschachtung, Einweiser Kleintechnik, Schutzmaßnahmen usw.) durch vorhandene Leitungen und Kabel im Baubereich werden, soweit keine gesonderten Leistungspositionen enthalten sind, im Rahmen der Straßenbauarbeiten nicht gesondert vergütet. Erforderliche Aufwendungen an Kabeln, Leitungen und Anlagen zur Umverlegung, Änderung und/oder Anpassung bzw. Neuordnung des unterirdischen Bauraumes sind in Abstimmungen mit den einzelnen Versorgungsträgern auszuführen und werden von diesen gesondert beauftragt.

2.10.2 Bestandssicherung und Freistellung

Es wird empfohlen, den Zustand der Leitungen und Anlagen mit den zuständigen Versorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten beweiskräftig festzustellen, um sich für den „Urzustand“ nach Abschluss der Arbeiten freistellen lassen zu können. Dies gilt gleichfalls für alles, was im Zuge der Baumaßnahme mit errichtet bzw. angepasst wurde bezüglich fachgerechter Ausführung und Funktionsfähigkeit (z.B. Gängigkeit von Schiebergestängen, Schachtbauteile u.v.a.m.). Die Versorgungsunternehmen sind gemäß Baufortschritt und Bauablauf zu entsprechenden Abnahmen stets zeitnah einzuladen.

Alle in Folge diesbezüglicher Versäumnisse entstehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des AN. Der AG behält sich vor, entsprechende Nachweise dazu mit Abschluss seiner Arbeiten vom AN abzufordern. Gesonderte Aufwandsvergütung dafür erfolgt nicht.



2.10.3 Anlagen bzw. Leitungen von Versorgungsunternehmen

Im Baufeld befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen folgender Versorgungsunternehmen:

Deutsche Telekom Technik GmbH	Fernmeldekabel
SÜC Coburg	Niederspannungskabel Mittelspannungskabel (20 KV) Straßenbeleuchtungskabel
Markt Mitwitz	Schmutzwasserkanal Regenwasserkanal Trinkwasserleitung

Für die Auflistung der vorgenannten Leitungen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die sich im Planungsbereich befindlichen Leitungen werden in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern gesichert und bei Notwendigkeit nach den rechtsgültigen Rahmenverträgen umverlegt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Baufeld des rechten Gehweges von Baubeginn bis ca. Station 0+500 sich eine Mittelspannungsleitung (20 KV) im Trassenbereich in einer Tiefe von ca. 40-80cm befindet. Bei den Planums- und Erdarbeiten im Bereich der Gehwege ist auf den Schutz der vorh. Versorgungsleistungen zu achten. Bei erforderlicher Freilegung der 20-KV Leitung sind die Arbeitsanweisungen der Netzbetreibers zu beachten und einzuhalten.

Im Zuge des Straßenausbaus werden Leitungssysteme für die Glasfaserversorgung und die Ortsbeleuchtung eingebaut. Diese Leistungen werden im Auftrag vom Markt Mitwitz und der Deutsche Telekom Technik GmbH mit der Maßnahme ausgeführt.

2.10.4 Vermeidung von Schäden

Der AN hat in den Bauabschnitten, in welchen durch den Einsatz von schweren Maschinen evtl. Gefährdungen an baulichen Anlagen eintreten können, die Bauausführung so zu organisieren, dass Schäden vermieden werden. Dies ist in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Durch die Bauabschnittsbildung BA 1 und BA 2 soll die Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs ermöglicht werden. Siehe auch Beschreibung der Bauabschnitte in Punkt 1 der Baubeschreibung.

Die Baumaßnahme wird unter **Vollsperrung des öffentlichen Durchgangsverkehrs** auf der KC 14 abschnittsweise durchgeführt.

Der Ausbau der KC 14 OD Neundorf erfolgt unter Vollsperrung des öffentlichen Verkehrs.

Die Baumaßnahme wird von Mitwitz kommend über die St 2208 sowie über den Straßenzug St 2708 – GV-Straße Bächlein – Neundorf erschlossen. Für den Zeitraum des Straßenausbaus erfolgt für den überörtliche Verkehr eine nähräumige Umleitung über die St 2708 – Mitwitz – St 2208- Fürth a. Berg.

Betroffene Anlieger und Unternehmen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme auf Behinderungen hinzuweisen. Notwendige Änderungen von Zufahrten während der Bauausführung sind entsprechend mit den Betroffenen abzustimmen und zu koordinieren. Den jeweiligen Betroffenen ist ein Ansprechpartner des AN zu benennen.



Die Erreichbarkeit von Anliegern und Privatgrundstücken ist während der Bauzeit weitestgehend zu sichern und ist nur im unbedingt notwendigen Maß einzuschränken.
Notwendige Abstimmungen sind vom AN zu treffen.

Auflagen des AG, der Verkehrsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich im Bedarfsfall Folge zu leisten.

Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefährdungen entstehen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Die Verkehrssicherung im gesamten Baubereich liegt während der gesamten Bauzeit in der Verantwortung des AN. Eingeschlossen sind alle baubetrieblich genutzten Straßen und Wege.

Er hat die erforderlichen Verkehrsführungen und -sicherungen einzurichten, zu unterhalten und wieder abzubauen und rechtzeitig vorher die verkehrsrechtlichen Anordnungen mit den notwendigen Unterlagen zu beantragen. Verkehrsführungen und -sicherungen sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen bzw. zu melden.

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. baubegleitend zum Baufortschritt hat der AN eine Verkehrsrechtliche Anordnung mit Regel-, Umleitungs- und Beschilderungsplänen nach der jeweils gültigen Fassung der RSA in Verbindung mit der Verkehrsbehörde (nach vorheriger Prüfung durch den AG) zu beantragen. Diese Pläne sind laufend fortzuschreiben. Die vorhandene Beschilderung ist mit aufzunehmen, damit diese ergänzt oder abgeändert werden kann.

Für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen, Hinweistafeln, Verkehrszeichen und dergleichen gilt die ZTV-SA 97.

Die Aufzeichnungen sind wöchentlich dem AG vorzulegen. Die Reihenfolge der Verkehrssicherungsmaßnahmen ist entsprechend dem Bauablauf abzustimmen.

Bei der erforderlichen Aufstellung einer Ampelanlage ist eingewiesenes Personal auf der Baustelle notwendig. Vor Inbetriebnahme der LSA hat der AN eine Berechnung der Ampelschaltzeiten vorzulegen. Grundsätzlich sind die genannten öffentlichen Verkehrswege entsprechend den Regelplänen der LSA bzw. den Vorgaben der StVO zu kennzeichnen, auch wenn sich die Bauarbeiten nur außerhalb des Verkehrsraums erstrecken. Zufahrten aus der Baustelle in die Verkehrswege oder Kreuzungen der Baustraße mit öffentlichen Verkehrswegen sind besonders zu beschildern und müssen nach Erfordernissen mit Baken abgestellt werden.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen.

Die Baustellenbeschilderung ist nach den Angaben des AG unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der StVO, der RSA 95 sowie der ZTV-SA 97 aufzustellen.

Die Gesamtbaumaßnahme bzw. jeweilige Bau-/Verkehrsphase ist auf eine einheitliche Verkehrsführung abzustellen. Die Verkehrsführung muss phasenweise, in Abstimmung auf den über die ganze Bauzeit aufrechtzuerhaltenden öffentlichen Verkehr, erfolgen.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht gefährdet und behindert werden. Der AN hat die Verkehrssicherheit der Baustelle zu gewährleisten. Vorhandene



Schutzeinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des AG, auch nur vorübergehend, abgebaut werden.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen möglichst unterbleibt. Sollten trotzdem Verkehrsflächen verschmutzen, so sind diese unverzüglich und gegebenenfalls fortwährend zu reinigen.

Die Sicherheitskennzeichnungen und Ausstattungen von Arbeits- und Sicherungsfahrzeugen sowie Arbeitsstelleneinrichtungen haben den Vorschriften der RSA und der ZTV-SA zu entsprechen.

Alle Beschäftigten (Mitarbeiter der Verkehrssicherung und Bauarbeiter) haben Warnkleidung nach DIN EN 471 zu tragen.

3.1.2 Verkehrsführung / Verkehrssicherungsmaßnahmen

Bauablauf / Bauphasen zur Baudurchführung

Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten von Juli 2026 bis Juli 2027 zeitlich versetzt unter Vollsperrung des öffentlichen Verkehrs durchgeführt. Im Bauabschnitt 1 erfolgt die Bauausführung in zwei hintereinander folgenden Bauphasen

Die Gesamtmaßnahme beginnt im Juli 2026 mit dem Bauabschnitt 1, Ausbau der Kreisstraße KC 14 bis zur Einmündung nach Bächlein/Waldstraße. Der Bauabschnitt 1 wird in zwei Bauphasen unterteilt (siehe Punkt 1 der Baubeschreibung).

Geplante Bauabschnitte zur Baudurchführung

Bauabschnitt 1: Kreisstraße KC 14 von Station 0+000 (Baubeginn) bis 0+604 (Einmündung Richtung Bächlein/Waldstraße) einschl. Gehwege und Gestaltungsfläche (Brunnen).

Zur Erreichbarkeit des Gartenbetriebes Engel wird der Bauabschnitt 1 in zwei Bauphasen unterteilt. Die Bauphase 1 mit einer Ausbaulänge von 320 m beginnt am Ortseingang von Neundorf und endet an der Zufahrt des Gartenbetriebes Engel (Haus-Nr. 24), die Bauphase 2 mit einer Ausbaulänge von 280 m setzt an die Bauphase 1 im Bereich Haus-Nr. 24 an und endet im Bereich der Einmündung KC 14 / GV-Straße Richtung Bächlein / Waldstraße.

Bauabschnitt 2: Kreisstraße KC 14 von Station 0+604 bis 0+770 (Bauende Vollausbau) einschl. Gehwege, Gestaltungsfläche (Park) und Deckensanierung bis Einmündung Schwärzdorf.

Die Asphaltdeckschicht der Gesamtbaumaßnahme (Kreisstraße 14, Einmündungsbereiche, Angleichungen usw.) werden abschnittsweise mit den Bauabschnitten und Bauphasen ausgeführt. Mehraufwendungen sind entsprechend in den jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

Nach Bedarf werden auf den Umleitungsstrecken bzw. auf den öffentlichen Verkehrswegen im näheren Umfeld weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Die Anordnung erfolgt über die Verkehrsbehörde.

Die Kosten für die Erstellung der Umleitungs- und Beschilderungspläne sowie die anfallenden Gebühren sind in die Leistungspositionen einzurechnen.



3.1.3 Leistungen zur Verkehrssicherung und -führung

Zur Verkehrsführung und -sicherung gehören folgende Leistungen:

Einholen der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung mit allen erforderlichen Unterlagen und Gebühren. Alle anfallenden Gebühren sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Lieferung der Baustellenbeschilderung, der Warn-, Leit- und Schutzeinrichtungen bzw. der LSA wenn erforderlich. Aufbau, Einrichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, Reinigen und Abbauen der Verkehrssicherungseinrichtungen.

Umbauen und Umsetzen der Verkehrssicherungseinrichtungen bei Änderung der Verkehrsführung ggf. Beleuchtung der Schilder (auch während Zeiten der Bauruhe). Dies gilt ebenfalls für den eventuellen Abbau der Verkehrssicherungen während der Winterzeit.
Kontrollfahrten gem. ZTV-SA 97.

Laufende Reinigung der durch Baubetrieb verschmutzter Verkehrsflächen.

Kontrolle und Kontrollfahrten:

Der AN hat geschultes Personal einzusetzen, das durch die tägliche Kontrolle der gesamten Verkehrssicherungseinrichtungen der Baustelle auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft und für die sofortige Behebung aufgetretener Mängel zu sorgen hat. Der Verantwortliche für Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist dem AG zu benennen. Ein Nachweis gemäß ZTV-SA 97 4.2 Absatz 9 (MVAS) ist vorzulegen.

Sämtliche Einzelelemente der Verkehrsführung sind gemäß unten aufgeführten Wartungsintervallen für Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA 97, Ziff. 7 zu kontrollieren. Wartungsintervalle der erforderlichen Kontrollfahrten:

Arbeitstäglich zwei Kontrollen, an Wochenenden und Arbeitsfreien tagen eine Kontrolle. Kontrolle nach ZTV-SA 97 Ziff. 7 Abs. 3. Der Zeitpunkt einer Kontrolle und Wartung ist täglich aufzuzeichnen.

Der AN haftet für alle Schäden, die auf unvorschriftsmäßige Aufstellung, mangelhafte Unterhaltung und Überwachung der Beschilderung, der Absperrungen, der Warn-, Leit- und Schutzeinrichtungen, der Beleuchtungen und der Stromversorgung zurückzuführen sind. Kommt der AN seiner Verkehrssicherung nicht nach, einschließlich der Mangelbehebung, so ist der AG zur unverzüglichen Ersatzvornahme zu Lasten des AN berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bleibt überwiegend dem AN überlassen. Sie ist jedoch mit dem AG abzustimmen.

Geplante Bauabschnitte zur Baudurchführung

Bauabschnitt 1: Kreisstraße KC 14 von Station 0+000 (Baubeginn) bis 0+604 (Einmündung Richtung Bächlein/Waldstraße) einschl. Gehwege und Gestaltungsfläche (Brunnen)

Bauabschnitt 2: Kreisstraße KC 14 von Station 0+604 bis 0+770 (Bauende Vollausbau) einschl. Waldstraße, Gehwege, Gestaltungsfläche (Park) und Deckensanierung bis Einmündung Schwärzdorf

Die Bauarbeiten sind im engen Einvernehmen mit dem AG zügig auszuführen. Dem AN ist es unter den vertraglichen Vorgaben und der einzelnen Termine freigestellt, Arbeitsabläufe und



Baudurchführung zu gestalten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein mit dem AG abgestimmter Bauablaufplan vorzulegen. Die Vorlage eines Bauzeitenplans ist zwei Wochen vor Baubeginn fällig.

Der AG behält sich ausdrücklich Änderungen des Bauablaufs in geringem Umfang, jedoch nur nach Absprache mit dem AN vor, sofern die Verkehrsführung bzw. -sicherung wesentlich beeinflusst wird.

Weiterhin begründen geringfügige Änderungen in der Bauausführung im Rahmen des LVs keine Nachtragsforderungen bzw. Behinderungen.

3.2.2 Vertragstermine

Baubeginn: gemäß 214.StB

Der vom AG angesetzte Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, ist von 06.07.2026 bis 30.07.2027

Zeitliche Beschränkungen (Bauzeit siehe Besondere Vertragsbedingungen)

Es ist die insgesamt kürzeste Bauzeit anzustreben.

3.2.3 Bauphasen

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Neundorf (Anliegerverkehr) werden die Bauphasen unter abschnittsweiser Vollsperrung in Teilbereichen der KC 14 durchgeführt. Insgesamt sind drei Bauphasen in zwei Bauabschnitten vorgesehen.

3.2.4 Immissionsschutz

Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu beachten:

- Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind auf die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken (siehe hierzu auch Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm.
- Soweit möglich, sind lärmarme Maschinen und Verfahren anzuwenden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MAB 171991, S. 2, ist zu beachten.
- Baumaschinen müssen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.

3.2.5 Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Mehrschichtenbetrieb

Grundsätzlich ist Tagesschichtbetrieb vorgesehen. Sollte Mehrschichtbetrieb notwendig werden, gehören die Mehraufwendungen zum Leistungsumfang.

Anschlussmöglichkeiten an Versorgungsleitungen werden vom AG nicht gestellt.

Hinsichtlich der Beleuchtung sind die gültige ZTV-SA und die dort aufgeführten Vorschriften als Vertragsgrundlage vereinbart und damit vollständig umzusetzen.

Die Beleuchtung der einzelnen Arbeitszonen und eines ausreichenden Umfeldes ist einvernehmlich mit der zuständigen Verkehrsbehörde, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen.



Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der AN die verschiedenen Beleuchtungsstärken der Baustelle anhand repräsentativer Bereiche zu überprüfen und zu protokollieren. Diese Aufzeichnungen sind dem AG unverzüglich und unaufgefordert zu übergeben.

3.2.6 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Der AN hat sich mit den andren im Rahmen der Baumaßnahme tätigen Firmen (gilt auch für Nachunternehmer) zu verständigen und muss den gemeinsamen Bauablauf koordinieren, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

3.3 Wasserhaltung

Die Ableitung des Oberflächenwassers während der Bauzeit ist ausschließlich Sache des AN und ist in die Leistung einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Sofern nicht gesondert im Leistungsverzeichnis aufgeführt, werden Arbeits- und Schutzgerüste, Montageeinrichtungen, Baugruben und Wandsicherungen, Schutzgeländer und sonstige Baubehelfe nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemeines

Die Eignung der vom AN zu liefernden Baustoffe ist dem AG nachzuweisen. Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), hat der AN spätestens 10 Tage vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche auszubauenden Stoffe wie Asphaltsschichten, Schichten ohne Bindemittel, hydraulisch gebundene Schichten, Abbruch von (Ingenieur-) Bauwerken, Durchlässen, Rohrleitungen, Befestigungen aus Gräben, Böschungs-, Pflasterrinnen und Borde aus Beton oder Natursteinmaterial o. ä. sind einer Verwertung zuzuführen, sofern sie unter Wegfall jeglicher Zweckbestimmung in die Sachherrschaft des AN übergehen und keine Beseitigung erforderlich ist.

Der AN hat sein Massenmanagement im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen und die Vorgaben des AG diesbezüglich zu beachten. Das Potential zur Wiederverwendung und Verwertung muss beim Ausbau von Bodenmaterialien und Ausbaustoffen erhalten bleiben und darf nicht verändert oder verschlechtert werden. Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Trennung von Bodenmaterial aus dem Abtrag ist nach der Einteilung der Homogenbereiche verbindlich einzuhalten, ebenso die getrennte Aufhaltung des Materials. Weiterhin muss ein sortenrein getrennter Ausbau/Abbruch von sämtlichen Ausbaustoffen, wie Borden, Zeilern, Randsteinen, Kanalbauteilen etc. erfolgen.

Sämtliches Bodenmaterial, das als Abfall in die Sachherrschaft des AN übergeht und nach EBV deklariert werden kann, ist in erster Linie als mineralischer Ersatzbaustoff nach EBV zu verwerten. Bei Gemischen aus verschiedenen Stoffen ist im Rahmen der Verwertung in erster Linie eine Aufbereitung vorzusehen. Nur sofern eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Verwertung bzw. die Aufbereitung zu mineralischem Ersatzbaustoff nicht möglich ist, kann vom AN eine Verfüllung nach Verfüll-Leitfaden vorgenommen werden.



Grundsätzlich darf nur Material beseitigt werden, bei dem nachweislich keine Verwendung oder anderweitige Verwertung möglich ist. Die Beseitigung von Aushub und Ausbaustoffen liegt nur in der Verantwortung des AN, sofern dies ausdrücklich in den Leistungspositionen definiert ist.

Für die Beseitigung von nicht gefährlichem Abfall durch den AN ist das vereinfachte Nachweisverfahren anzuwenden. Im Falle der Beseitigung von gefährlichem Abfall durch den AN ist die Beseitigung, wie beim nicht gefährlichen Abfall auch, durch einen Entsorgungsbetrieb nachzuweisen. Dies ist Teil des für gefährlichen Abfall insgesamt durchzuführenden Nachweisverfahrens (eANV).

Alle zur Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Stoffe hat der AN zu liefern. Werden Stoffe durch den AG geliefert, so ist dies im LV besonders vermerkt. Vor Bauausführung sind dem AG gültige Eignungsprüfungen (Frostschutz, Mischgut und dgl.) vorzulegen.

Es sind nur solche Stoffe und Bauteile zu verwenden, die durch ein amtliches Prüfzeugnis zugelassen sind. Die Prüfzeugnisse sind dem AG rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der EG, die den technischen Vertragsbedingungen entsprechen, werden einschl. der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen als gleichwertig behandelt. Auf Verlangen hat der AN die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache vorzulegen.

Bei Verwendung von Natursteinprodukten ist - zusätzlich zu den Bieterangaben in den Verdingungsunterlagen - eine schriftliche Erklärung über den Ursprungsort (Gewinnungsstelle) und die Bezugsquelle (Lieferwerk) zu erbringen. Diese Erklärung wird Vertragsbestandteil. Zudem müssen die Lieferpapiere für diese Natursteinprodukte eine Bestätigung enthalten, dass das Material von der vertraglich vereinbarten Gewinnungsstelle stammt.

3.5.1.1 Frostschutzschichten und ungebundene Tragschichten

Verdichtungsgrad

Es ist in jedem Fall auch der Verdichtungsgrad nach Tab. 1 der ZTV SoB-StB 20 nachzuweisen.

Die im Oberbau vorgesehenen Gesteinskörnungen müssen den TL Gestein-StB 20 entsprechen. Die Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel müssen den TL SoB-StB 20 entsprechen und güteüberwacht sein.

Frostschutzschichten oder Schichten aus frostunempfindlichem Baustoffgemisch müssen den ZTV-SoB 20 und die dazugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB 20 sowie die Böden den DIN 18196 entsprechen.

3.5.1.2 Asphaltbefestigung

Asphalttragschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und die dazugehörigen Baustoffe sowie das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

3.5.1.3 Asphaltbinderschichten

Asphaltbinderschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und die dazugehörigen Baustoffe sowie das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen. Die Herkunft und Sorte des Bindemittels, der Gesteinskörnungen und der Bindemittelträger müssen für das Bauvorhaben gleich bleiben.

3.5.1.4 Asphaltdeckschichten

Asphaltdeckschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen. Die Herkunft und Sorte des Bindemittels, der Gesteinskörnungen und der Bindemittelträger müssen für das Bauvorhaben gleich bleiben.



3.5.1.5 Schichtenverbund

Zur Erzielung eines guten Verbundes zwischen den einzelnen Asphaltlagen und -schichten die Unterlage zu reinigen. Der letzte Reinigungsgang hat mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zu erfolgen, die mit einer mindestens 2,30 m breiten Hochdruck-Dreh-Jet-Wasch-Sauganlage ausgerüstet ist. Anschließend ist die Fläche mit einer Polymermodifizierten Bitumenemulsion C60BP4-S nach den TL BE-StB 15 mit einem Rampenspritzgerät anzusprühen. Das Ansprühen der Unterlage muss gleichmäßig erfolgen. Die ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.3.1 sind zu beachten.

3.5.1.6 Nähte und Anschlüsse

Nähte und Anschlüsse in den Asphaltschichten der Fahrbahn bzw. die ggf. durch die Einbauverhältnisse bedingten Nähte wie z.B. halbseitigem Fertigen der Fahrbahn, sind nach den ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3 mit äußerster Sorgfalt auszuführen. Die Nahtbehandlung ist mit Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55 A auszuführen. Die Eignung des Bindemittels ist dem AG nachzuweisen.

Vor Einbau der Asphaltschichten müssen alle Vorarbeiten, wie z.B. Anschlüsse fräsen, Ansprühen der Unterlage und Fugenreinigung beendet sein.

3.5.1.7 Randausbildung

Die Ränder der Asphaltschichten sind abzuböschern, sofern keine Randeinfassungen vorhanden sind. Die ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.3.4 sind zu beachten.

Die Flankenflächen an den höherliegenden Rändern der Schichten sind vollständig mit Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55 A abzudichten.

3.5.1.8 Borde, Randeinfassungen

Borde und Randeinfassungen sind gemäß Pkt. 3.9.1 DIN 18318 VOB/C zu versetzen. Die Rückenstütze ist in Schalung herzustellen. Bord- und Einfassungssteine sind mit 3 mm - 5 mm breiten Fugen zu versetzen, die nicht verfugt werden. Bezüglich Verlegung von Borden und Einfassungen in Bögen ist ebenfalls die DIN 18318 zu beachten.

Der Unterbeton ist aus C25/30 XF 4 auszuführen.

3.5.1.9 Bankette

Die befestigten Bankette sind standfest und befahrbar auszubilden. Die Standfestigkeit der Bankette ist durch Befahrung mit einem beladenen LKW (mind. 12 t Achslast) nach Angabe des AG nachzuweisen. Die Querneigung der Bankette beträgt 12 % bei einer Neigung der Fahrbahn zum Bankett, ansonsten 6 %. Bankettschälgut wird in der Regel stets vorab in Verbindung mit den Ausbaumaterialien gemäß den Kriterien der Abfallzuordnung analysiert und bewertet. Dabei ergeben sich in linearer Ausdehnung häufig wechselnd unterschiedliche Zuordnungswerte in den Parametern für Abfall und in den Anteilen an organischen Bestandteilen.

Bei unterschiedlichen Abfallzuordnungswerten im Verlauf eines Straßenabschnittes erfolgt die Abrechnung in Abstandsmittlung zwischen den Beprobungsstellen.

Soweit die Parameter die Kennwerte für gefährlichen Abfall unterschreiten, besteht in den zu Bankettschälarbeiten angebotenen Leistungspositionen kein Anspruch auf Mehrvergütung.

3.6 Abfälle / Abfallregime

3.6.1 Grundsatz der möglichst hochwertigen Nutzung (Abfallhierarchie)

Der Auftragnehmer ist bei der Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich zu einer möglichst



hochwertigen Nutzung von anfallendem Bodenmaterial und anderen bei der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffen verpflichtet. Vorrang hat somit die Wiederverwendung von anfallendem Material. Kann diese nicht erfolgen, ist eine möglichst stoffgleiche Verwertung vorzusehen.

Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial steht damit die Verwertung in Form von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) an zweiter Stelle. Sofern eine stoffgleiche Verwertung bei Ausbaustoffen (Vorbereitung zur Wiederverwendung) oder Gemischen nicht möglich ist, muss eine Aufbereitung erfolgen, nach deren Abschluss zumindest Teile des Materials als MEB verwertet werden können. Ausnahmen von dieser Festlegung sind nur möglich, sofern die Aufbereitung nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar bzw. technisch nicht möglich ist. Nachweispflichtig für die nicht zumutbare Aufbereitung ist der AN. Hierzu sind im Rahmen der Dokumentation vom AN Absageschreiben von mindestens 2 Aufbereitungsanlagen bzw. Aufbereitungsbetrieben vorzulegen. Nur sofern eine Wiederverwendung oder eine Verwertung in Form von MEBs nicht möglich ist, kann eine Verwertung in Form einer Verfüllung erfolgen. Bei nicht aufbereitetem Bodenaushub ist der AN in diesem Fall ebenfalls nachweispflichtig.

Ausbauasphalt (Verwertungsklasse A nach RuVA) ist immer einer Asphaltmischanlage anzudienen.

Pech-/Teerhaltige Befestigungen sind in Form der thermischen Behandlung oder unter der Verwendung als Deponieersatzbaustoff auszuschleusen.

Nur Material, das weder wiederverwendet, noch verwertet werden kann, ist auf einer Deponie zu beseitigen.

3.6.2 Richtlinien und Geltungsbereich

Für die Umsetzung der Baumaßnahme gelten insbesondere nachfolgende Richtlinien aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft, in der jeweils gültigen Fassung (Ausnahme: Verfüll-Leitfaden).

EBV: Die Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) gilt für die Klassifikation von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) und den Einbau dieser in technische Bauwerke. Somit gilt die EBV ohne weitere Festlegungen nur, wenn die Abfalleigenschaft eingetreten ist. Zu beachten ist, dass der Einbau nur in technisch notwendigem Umfang zulässig ist (siehe FAQ LfU/LAGA).

BBodSchV: Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gilt für durchwurzelbare Bodenschichten, Auffüllungen, bei denen es sich nicht um ein technisches Bauwerk handelt und die Verwendung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial. Für die vorliegende Maßnahme wird ergänzend die Festlegung getroffen, dass eine Verwendung in technischen Bauwerken auf der sicheren Seite auch nach EBV beurteilt werden kann.

Verfüll-Leitfaden: Sofern keine Verwertung nach EBV erfolgen kann, erfolgt die Einstufung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial zusätzlich nach dem Leitfaden zu den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 15.07.2021.

DepV: Die Deponieverordnung gilt für Material, das zu beseitigen ist. Für die Einstufung gelten weiterhin die Richtwerte für Deponien der DK I und II nach Deponieverordnung (DepV) des bayerischen Landesamts für Umwelt, sowie die Hinweise des bayerischen Landesamts für Umwelt im Rahmen der FAQ zur Umsetzung der DepV.



RuVA-StB: Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau.

RuA-StB: Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau.

Nach dem Leistungsumfang der vorliegenden Ausbaumaßnahme sind die Aushubmaterialien auszubauen und auf das Zwischenlager des AN zu transportieren. Am Zwischenlager erfolgt die Beprobung am Haufwerk nach LAGA, PN 98 durch den AN. Die Kosten für die Analytik sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Am Zwischenlager sind die Aushubstoffe nach Schichten separiert zu lagern und entsprechend zu beproben. Die Bodenmassen sind unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien durch den AN weiterzuverwenden bzw. auf eine geeignete Deponie abschließend zu verbringen. Für die Kalkulation ist ein Transportweg bis zu 100 km (einfache Wegstrecke) zugrunde zu legen.

Allgemeines

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Baustoffe, Abfälle über überschüssige Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger. Der AN wird nach der Beprobung Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung. Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien sind ordnungsgemäß nach den Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Anordnungen zu deklarieren und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Novellierung der Bundesbodenschutzverordnung

Die Anwendungsbereiche der BBodSchV neu bei Bauvorhaben sind in § 1 der Bodenschutzverordnung geregelt. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist zu treffen. Geregelt sind die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden. Die §§ 6 – 8 BBodSchV gelten für die Wiederverwendung von bei Baumaßnahmen als Abfall anfallendem Bodenaushub in bodenähnlichen Anwendungen. Boden muss grundsätzlich vor dem Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden beprobt werden. Der Mindestuntersuchungsumfang ist nach Anlage 1 Tab. 1 BBodSchV geregelt (Vorsorgewerte und Werte zur Beurteilung von Materialien). Die Dokumentationspflichten entsprechen im Wesentlichen denen der EBV. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre.

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherungen

Vor Baubeginn, während der Bauarbeiten (bedarfsgerecht) und nach Baufertigstellung ist durch einen vor Gericht zugelassenen, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen eine Beweissicherung zur Feststellung des Zustandes der vorhandenen Bausubstanz (von außen sowie im erforderlichen Umfang von innen, einschließlich Türen und Fenster sowie bereits vorhandene Schäden etc.) im Bereich der geplanten Baumaßnahme und für alle Bauteile sowie Umleitungsstrecken, insbesondere Strecken anderer Baulastträger, durchzuführen.

Die Beweissicherung wird in der entsprechenden Leistungsposition vergütet.

Für Schadenersatzansprüche Dritter, die wegen mangelhafter oder nicht durchgeführter Beweissicherungen nicht zurückgewiesen werden können oder die durch unzumutbare Technologien und Geräte entstanden sind, haftet der Auftragnehmer.



Soweit vor Beginn der Baumaßnahme Vorschäden an Gebäuden, Straßenflächen oder anderen Anlagen festgestellt werden, sind diese gegenüber dem AG vor Beginn der Arbeiten durch die Erstaufnahme anzuzeigen. Werden Beschädigungen durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Es werden keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Die Grundabsicherung der Baustelle ist Sache des AN. Aus Sicht des AN erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

Alle Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt und Schutz der bereits durchgeführten Teilleistungen der Baumaßnahme sind vom AN zu treffen und gelten als Nebenleistungen bis zur Schlussabnahme. Schäden an den zu erbringenden Leistungen sind auf Kosten des AN zu beheben, das gilt auch für Folgeschäden.

Vermessungspunkte, Grenzsteine, Kabelsteine und abgesteckte Achspunkte sind sorgfältig zu schützen und können nur in Abstimmung mit dem AG entfernt werden. Im Baubereich vorhandene Versorgungsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und wenn erforderlich sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei Schäden an Anlagen, Gelände, Bauwerken, Umwelt etc., die ursächlich mit der Arbeitsdurchführung dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen, liegt die Beweissicherungspflicht beim AN.

Die Abschottung zum fließenden Verkehr hin ist so vorzunehmen, dass keine Arbeitsstoffe und Rückstände nach außen gelangen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Soweit im LV nichts Gegenteiliges bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach den Ausführungszeichnungen, nach örtlichem Aufmaß bzw. nach den Festlegungen der Detailzeichnungen unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Der Abrechnung kann höchstens die planmäßige Ausführung zugrunde gelegt werden.

Folgende Leistungen sind getrennt abzurechnen: Siehe Pkt. 1.1

Die Aufmaßblätter sind getrennt nach Kostenträgern zu erstellen.

Die Kosten für Vermessungsleistungen sind in die jeweiligen Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Dazu gehören auch alle Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich der Vorhaltung der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen usw., das Erhalten der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und das Stellen der Arbeitskräfte.

Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen auf Verlangen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.



Baubeschreibung



Der Nachweis der vertraglich vereinbarten Einbaudicken der Asphaltschichten ist durch ein elektromagnetisches Dickenmessverfahren zu führen. Für die Überprüfung der Erfüllung der Ebenheitsforderungen an Asphaltdeckschichten in Längsrichtung wird ggf. der Planograph eingesetzt.

Bestimmung der Einbaudicken der Asphaltschichten

Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen.

Die Anzahl und Lage der Messstellen sind für alle Schichten jeweils nach den Regelungen des Abschnittes 7.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13 festzulegen. Hierzu wird vom Auftraggeber ein Probenahmeplan erstellt.

Sollte die elektronische Schichtdickenmessung keine ausreichenden Messergebnisse bringen, werden die Dicken aus den Asphaltbohrkernen bei der Auswertung mit herangezogen.

Abzugsregelung in zusätzlich technischen Vertragsbedingungen

Abzüge wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten werden nach den entsprechenden ZTV´s ermittelt. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Kriterien zur Beschaffenheit der Konstruktionsschichten des Straßenoberbaus gemäß den entsprechenden ZTV´s ist ein Sachmangel gemäß §§4, Nr. 7 und 13, Nr. 1 VOB/B.

Bezüglich der Güteüberwachung der Asphaltschichten wird als vertragliche Festlegung zu den Asphaltbohrprüfungen die Prüfung nach Hohlraumgehalt nach der Asphalt-Kommunalstraßenregelung vereinbart.

Es sind Formblätter nach Muster der TP D-StB 12 zu verwenden.

Entsprechend der technischen Vorschriften und Angaben im LV.
Aufmaße sind möglichst täglich mit der Bauüberwachung zu erstellen.

Nachträglich erstellte Aufmaße über nicht kontrollierbare Leistungen werden nicht anerkannt. Jegliche Verwendung von elektronisch bzw. computertechnisch gestützten Verfahren zur Aufmasserfassung, -bearbeitung und Auswertung ist mit dem AG vor Verwendung abzustimmen und darf erst nach seiner Zustimmung verwendet werden.

Bestandsunterlagen einschließlich Bestandszeichnungen

Der AN hat während der Bauzeit neu errichtete, veränderte oder entdeckte unter irdische Bauwerke bzw. Leitungen in Lage und Höhe einzumessen, entsprechende Einmessskizzen von immer auffindbaren Punkten anzufertigen und die wesentlichen Angaben in die Bestandszeichnungen einzutragen und zu dokumentieren.

Es sind Bestandszeichnungen sowie eine Bestandsübersichtszeichnung auf Grundlage der Ausführungsunterlagen nach Baudurchführung zu erstellen.

Systematische Vorgaben bei der Erstellung der Bestandsunterlagen des AG sind zu beachten (Symbolik, Strichstärken, Farben etc.).

Die Vergütung erfolgt über die entsprechenden Positionen im LV. Teil der Bestandsunterlagen sind bei Verkehrsanlagen streckentypische Regelquerschnitte.

Zu den Bestandsunterlagen gehören Lagepläne mit folgenden Angaben:

Angaben über Querneigungen und -wechsel, Einmessungen nach Lage und Höhe, Materialart, Dimension, Rohrlagerungsart:



- straßeneigene Entwässerungseinrichtungen mit Details (Abzweige und Dimensionswechsel)
- Straßenoberflächenabwasser- und Drainageleitungen, Längs-, Quer- und Einzellage
- Quer- und Längsdurchlässe
- Leerrohre (Schutzrohre) für LSA und/oder für spätere Verlegung von Leitungen
- Straßenwasserabläufe mit Höhenangabe Einlauf, Ablauf
- Revisionsschächte, Einbinde- und Sohlhöhe und Deckelhöhen
- Drainageleitungsausläufe
- Ein-, Auslauf- und Sohlenbefestigungen
- Lage von Sohlabstürzen mit Höhen

Angabe Kilometrierungszeichen, Einmessung Stationierungszeichen mit genauer Kilometerangabe besonders bei außerörtlichen Maßnahmen.

Straßenbreitenänderung bei

- Aufweitungen an Kreuzungen, Gebietsanschlüssen
- Bushaltebuchten
- Zufahrten

Angabe der Abschnitte mit unterschiedlichen bzw. wechselnden Straßenaufbauten

- Veränderung an Straßen- und Wegeeinmündungen und Privatzufahrten
- Neuanbindungen von Straßen- und Wegeeinmündungen
- Standorte der Schilder für Vorwegweisung und Verkehrszeichen mit Schildernummer
- Angaben über Höhen- und Tiefenpunkte

Die Lagepläne sind entsprechend der Ausschreibung nach dem Raumbezug ETRS 89/ UTM mit Koordinaten und Höhen in Papierform zu erstellen. Sofern nicht gesondert im LV aufgeführt, wird die Umwandlung vom AG übergebener Planunterlagen in das Format ETRS 89/ UTM nicht gesondert vergütet. Zusätzlich hat die Übergabe der Unterlagen in digitaler Form im Format DXF und PDF auf CD-ROM zu erfolgen.

Für die Abrechnung der Leitungsgräben wird folgende Abrechnungsgrundlage festgelegt:

1. Für Kanalarbeiten und Straßenentwässerung DIN 1610
2. Für Trinkwasserleitungsarbeiten DIN 4124

3.12 Prüfungen

3.12.1 Allgemeines

Eignungsprüfungen / Erstprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Eignungsprüfungen ist zu achten. Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Eignungs- und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise, Erstprüfungen oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktagen vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

3.12.2 Eignungsprüfungen / Erstprüfungen

Der AN hat nach Zuschlagserteilung dem AG über die Stoffe und Bauteile, die gemäß LV zum Einbau vorgesehen sind, Eignungsprüfungen/Erstprüfungen vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Frostschutz- und Asphalttschichten.

3.12.3 Eigenüberwachungsprüfungen



Der AN hat sich während der Ausführung (mindestens anhand der Vorgaben in den jeweiligen ZTV) zu vergewissern und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass die Baustoffe, Baustoffgemische und die ausgeführten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Kommt der AN seinen Verpflichtungen zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind dem AG alle vorgenannten und in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und Messungen vorzulegen. Sie müssen den geforderten Parametern des Bauvertrages entsprechen und sind positionsbezogen herzustellen.

3.12.4 Kontrollprüfungen

Bezüglich der genannten Qualitätsmerkmale behält sich der AG Kontrollprüfungen vor. Alle vorgenannten, einschließlich der in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und Messungen sind nach Abschluss der Arbeiten dem AG zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für Wiederholungsprüfungen von Materialproben und anderweitigen Qualitätskontrollen, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehen zu Lasten des AN. Darüber hinaus behält sich der AG bei negativen Ergebnissen alle weiteren Maßnahmen vor. Der AN hat den AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen.

Unabhängig von der für die Eigenüberwachung festgelegten Methode behält sich der AG vor, an nach Augenschein ausgewählten oder an vermuteten Schwachstellen Kontrollprüfungen durchzuführen. Wird dabei eine ungenügende Verdichtung nachgewiesen, ist der anforderungsgemäße Zustand herzustellen.

Zur Bestimmung von Hohlraumgehalt, Verdichtungsgrad und Schichtenverbund mit Dickenmessung sind entsprechende Kontrollprüfungen durchzuführen. Die Dickenmessung der Asphaltsschichten ist im elektromagnetischen Messverfahren durchzuführen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen werden als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Maßstab:</u>
Übersichtskarte	1 : 100.000
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Regelquerschnitt	1 : 50
Lagepläne 1 - 5	1 : 250
Detailplan Bushaltestelle	1 : 100
Gestaltungsplan	1 : 100
Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht)	o.M.

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Prüfzeugnisse, Eignungsprüfungen, Protokolle und dergleichen sind in 3-facher Ausfertigung und entsprechend den Vorgaben des AG sortiert einzureichen. Prüfzeugnisse sind rechtzeitig als Ablichtung und zur Abnahme im Original sortiert vorzulegen.

4.2.1 Bauzeitenplan



Der Bauzeitenplan ist vor Auftragserteilung, nach Aufforderung vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist während der Ausführung fortzuschreiben.

Bauzeiten- bzw. Bauphasenplan in Form eines Zeit-Wege-Diagramms bzw. Balkenplanes einschließlich erforderlicher Überarbeitung vor/nach der Auftragserteilung für alle zu erbringenden Leistungen. Aus diesem Bauzeitenplan muss zweifelsfrei hervorgehen, dass die erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der vorgegebenen Zeiträume abgeschlossen sind.

Der vom AG geprüfte Plan ist nach der Genehmigung für die Bauausführung maßgebend und wird Vertragsbestandteil.

4.2.2 Sonstige Unterlagen

- Zahlungsplan
- Dokumentationsaufnahmen
- Bestandspläne
- Bauzeitenplan
- Beweissicherung
- Dokumentation nach EBV, EPP, DepV u. BBodSchV für Aushubmaterial am Zwischenlager und bei Weiterverwendung bzw. Entsorgung
- Abrechnungsskizzen
- Verkehrsrechtliche Anordnung / Umleitungspläne
- Bautagesbericht mit folgenden Angaben:
 - Witterung und Temperatur, Art und Anzahl der Beschäftigten
 - Geräteeinsatz
 - Lieferfirma, Lieferschein- Nr. , Materialart und Menge
 - geleistete Arbeiten (nach Art und Lage)
 - Anordnungen des AG
 - besondere Vorkommnisse
 - Baufortschritt
 - Arbeitsunterbrechung
- Eignungsnachweise bzw. -prüfungen, Erstprüfungen
- Zulassungsbescheide

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Regelwerke

5.1 Geltende ZTV

Als Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Ausführung der Bauarbeiten werden die in der Anlage (9002.StB) zur Baubeschreibung genannten Technischen Regelwerke vertraglich vereinbart.